#### ORDNUNGSAMT

Stadt Schwabach • Postfach 21 20 • 91124 Schwabach

Verein zur Förderung und Erhaltung der Schwabacher Braukultur e.V. Herrn André Betz Am Holzacker 81 91126 Schwabach



Frau Kreutzer / Frau Kutzsche Gewerbeamt

OG, Zimmer-Nummer 2.07
 Nördliche Ringstr. 2a-c
 (Eingang Sablaiser Platz)
 91126 Schwabach

Telefon 09122 860-278 Telefax 09122 860-379 gewerbeamt@schwabach.de

23. Juni 2022

## Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

1. Die Stadt Schwabach erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgenden

### **Bescheid:**

Anlässlich des Brausommerfestes 2022 erhält der Verein zur Förderung und Erhaltung der Schwabacher Braukultur e.V., vertreten durch den Vorsitzenden André Betz in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zum Ausschank von Bier und alkoholfreien Getränken sowie zur Abgabe von Grillspeisen und Salat auf dem Parkplatz des Anwesens 91126 Schwabach, Nördliche Ringstraße 12 a, am

Samstag, den 02.07.2022 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von € 35,00 festgesetzt. Wir bitten Sie, diese innerhalb von zwei Wochen

□ unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers zu bezahlen.

unter Angabe der Nr. 122101.4311001 auf ein u.g. Konto zu überweisen

Bitte wenden!!!

■ Öffnungszeiten: Mo – Fr 8 – 12 Uhr, Do zusätzlich 14 – 17 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelfranken Süd Kto.Nr. 50 005 BLZ 764 500 00 IBAN: DE97 7645 0000 0000 0500 0

DE97 7645 0000 0000 0500 05 BIC: BYLADEM1SRS

UniCredit Bank AG Kto.Nr. 4 323 483 BLZ 764 200 80 IBAN: DE31 7642 0080 0004 3234 83

BIC: HYVEDEMM065

Commerzbank SC Kto.Nr. 5 802 004 BLZ 760 400 61 IBAN: DE36 7604 0061 0580 2004 00

**BIC: COBADEFFXXX** 

Raiffeisenbank SC Kto.Nr. 4 405 BLZ 764 600 15 IBAN: DE43 7646 0015 0000 0044 05

BIC: GENODEF1SWR

Postbank Nbg Kto.Nr. 71 58 852 BLZ 760 100 85 IBAN: DE54 7601 0085 0007 1588 52 BIC: PBNKDEFF

# 2. Der Betriebsinhaber hat folgende Auflagen zu erfüllen:

X	Für hygienisch einwandfreie Behandlung und Aufbewahrung der Getränke und Speisen, sowie für ordnungsgemäßes Spülen der Trinkgefäße, des Geschirrs und der Bestecke und für Sauberkeit in den Schankräumen, Toilettenanlagen und anderen Nebenräumen ist zu sorgen.
X	Die Preise für Getränke und Speisen sind für die Gäste deutlich sichtbar anzuschreiben.
X	Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
X	Der Weg zu den Toiletten ist zu beschildern.
X	Personen, die mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beschäftigt sind, müssen einen Nachweis über die Belehrung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorlegen können.
0	Bei Bauabnahme des Zeltes ist ein gültiges Baubuch vorzulegen und Haftpflichtver- sicherungsschutz für den Festzeltbetrieb nachzuweisen.
X	Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach unverzüglich zu reduzieren.
0	Musikalische und sonstige Darbietungen müssen um Uhr (einschließlich Zugaben) beendet sein.
X	Für den Zelt-/Betrieb müssen je 350 m² angefangene Betriebsfläche 2 Damentoiletten, 1 Herrentoilette sowie 2 Urinale bzw. 2 lfd. Meter Rinne zur Verfügung stehen.
X	Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund Ihrer Angaben zum Betrieb. Werden Abweichungen festgestellt, erfolgt eine Nachberechnung.
0	Der Verkauf von Erfrischungsgetränken, Heißgetränken, Bier und Cocktails in Einwegbehältnissen (z.B. Dosen, Einwegflaschen, Kartonverpackungen, Kunststoff- und Pappbechern) ist nicht zulässig. Darunter fallen auch Behältnisse, die zwar auf Mehrwegbasis genutzt werden können, deren Ausführung jedoch als Einwegartikel konzipiert ist. Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Es ist auf wiederverwendbares Geschirr und Besteck zurückzugreifen.
X	Verwertbare Abfälle müssen getrennt vom Restmüll erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Hierfür bietet sich der Recyclinghof im Entsorgungs-Zentrum Schwabach, Hirschenholzstraße an (Tel.: 09122 73008).
X	Restmüll muss in offizielle Restmüllsäcke oder -behälter der Stadt Schwabach eingefüllt oder direkt beim Entsorgungs-Zentrum Schwabach angeliefert werden.
X	Anbieter, bei denen wegen der Art und Verpackung der Waren bzw. der abgegebenen Speisen und Getränke mit starkem Anfall von verwertbaren Abfällen oder Restmüll (z.B. Servietten, Lose) zu rechnen ist, müssen in ausreichendem Umfang Sammelbehälter für ihre Kunden aufstellen.

Beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil des Bescheides.

STADT SCHWABACH

**Kreutzer** 

Abdruck an:

Amt 23 - Az.: 823-08

Amt 23 - Lebensmittelüberwachung

Polizei-Inspektion Schwabach

Finanzamt Schwabach

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach,

Postfachanschrift: Hausanschrift:

Postfach 616, 91511 Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft.
  Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach - Lebensmittelüberwachung Telefon 09122 860-268 oder -212 Telefax 09122 860-110

Mail lebensmittelueberwachung@schwabach.de



## Merkblatt

über die Abgabe von Speisen und Getränken auf Märkten, Straßenfesten, Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

#### Bitte beachten Sie, dass

- Lebensmittel so behandelt werden müssen, dass sie bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung – z.B. durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, tierische Schädlinge, oder durch ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren - ausgesetzt sind
- leicht verderbliche Lebensmittel ausreichend zu kühlen sind (unter +7°C)
- Hackfleischerzeugnisse (rohe Bratwürste, Fleischspieße, Frikadellen und gesteakte Fleischteile) dürfen bei maximal +4 Grad C. gelagert werden
- die Verkaufsstände für offene und leicht verderbliche Lebensmittel ein festes Dach haben müssen; an den Seiten und an der Rückwand dürfen Lebensmittel nur gelagert oder aufgehängt werden, wenn diese einen hellen abwaschbaren Belag oder Anstrich aufweisen; die Waren dürfen nicht direkt am Boden gelagert werden; der Boden muss leicht zu reinigen sein;
- Personen, die mit offenen Lebensmittel in Berührung kommen, im Besitz einer Belehrung nach Infektionsschutzgesetz sein müssen (Auskunft erteilt hier das Gesundheitsamt)
- Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten und angemessene, saubere Kleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen müssen
- unverpackte Lebensmittel so ausgestellt werden m\u00fcssen, dass sie von den Kunden nicht ber\u00fchrt, angehustet oder sonst nachteilig beeintr\u00e4chtigt werden k\u00f6nnen
- Lebensmittelabfall ist sofort zu entfernen bzw. in dicht schließenden Behältnissen aufzubewahren
- die Wasserversorgung mit Trinkwasser geeigneten Leitungen erfolgen muss (Auskunft erteilt hier das Gesundheitsamt)
- ein Handwaschbecken mit Warmwasserzufuhr einschließlich hygienisch einwandfreier Handtrocknungsmöglichkeit und Seifenspender vorhanden sein muss
- eine Personaltoilette bzw. es muss eine Möglichkeit bestehen, dass in der Nähe eine saubere und einwandfreie Toilette (nur für Helfer) mit Warmwasserzufuhr sowie Papierhandtücher, Seife und Desinfektion vorhanden ist
- beim Behandeln von Lebensmitteln nicht geraucht werden darf;
- beim Betrieb von Getränkeschankanlagen die Reinigung der Getränkeleitung vor Inbetriebnahme durchzuführen und zu dokumentieren ist;
- Waren, die in Fertigpackungen abgegeben werden, die vorgeschriebene Kennzeichnung (Hersteller, Verkehrsbezeichnung, Menge, Zutaten, Mindesthaltbarkeit mit Tag/Monat/Jahr sowie evtl. Kühlhinweis) tragen müssen
- an den angebotenen Waren die Endpreise und bei den Getränken zusätzlich die Füllmenge anzugeben sind
- Im Getränkeausschank sind Gläser und Becher mit Füllstrich zu verwenden
- an jedem Stand Name, Vorname und Adresse des verantwortlichen Betreibers anzugeben ist;
- auf die kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe und/oder Allergene ist an der Verkaufsstätte hinzuweisen

Dieses Merkblatt ist nur ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen, auf die Einhaltung der Vorschriften des allgemeinen Lebensmittelrechtes wird hingewiesen.

Beratung und Auskunft wird durch die Lebensmittelüberwachung der Stadt Schwabach und ggf. durch das Gesundheitsamt Roth (09171/811-620) erteilt!

Stand: Juli 2016